

Viertes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ministergesetzes

Vom 4. April 2003

Der Sächsische Landtag hat am 27. Februar 2003 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Sächsischen Ministergesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (Sächsisches Ministergesetz – **SächsMinG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 322), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 wird die Angabe „45 vom Hundert“ durch die Angabe „43,05 vom Hundert“ ersetzt.
 - b) Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „2,5 vom Hundert“ wird durch die Angabe „2,39167 vom Hundert“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „75 vom Hundert“ wird durch die Angabe „71,75 vom Hundert“ ersetzt.
 - c) Die Sätze 6 und 7 werden gestrichen.
2. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26 Zuständigkeiten

- (1) Das Staatsministerium der Finanzen setzt die Amtsbezüge und Beihilfen der Mitglieder der Staatsregierung fest und ist für die erstmalige Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständig.
- (2) Dem Landesamt für Finanzen obliegt die Auszahlung der nach Absatz 1 festgesetzten Bezüge sowie die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen für Versorgungsempfänger. Ihm obliegt außerdem die Festsetzung und Auszahlung der Versorgungsbezüge, soweit nicht das Staatsministerium der Finanzen nach Absatz 1 zuständig ist.“

3. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Für Versorgungsfälle, in denen die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 vor dem In-Kraft-Treten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung der Versorgungsbezüge aus den Besoldungsgruppen 9 oder 11 der Bundesbesoldungsordnung B nach § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung eingetreten sind, gilt unbeschadet des Absatzes 1 § 13 Abs. 3 Satz 4 und 5 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung. § 69e Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Bei der Anwendung von Ruhensvorschriften gilt § 69e Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß.“

Artikel 2 Neufassung des Sächsischen Ministergesetzes

Das Staatsministerium der Justiz kann den Wortlaut des Sächsischen Ministergesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft, mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 2, der am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft tritt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 4. April 2003

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Der Staatsminister der Justiz
Dr. Thomas de Maizire**